

Ausführungsvorschrift über Lehrvoraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation an der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Jena

(Befürwortung Studienkommission am 26.11.2024 – Beschluss Fakultätsrat am 14.01.2025)

Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1) *Weiterbildungsnachweis*

- a. Nachzuweisen ist die Teilnahme an hochschul-/medizindidaktischen Weiterbildungen im Umfang von mind. 48 Arbeitseinheiten (1 AE entspricht 45 Minuten).
- b. Anerkannt werden insbesondere Weiterbildungsangebote des UKJ (JEMID) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Servicestelle Lehre Lernen). Die Anerkennung externer Weiterbildungen ist möglich.

2) *Lehrnachweis*

- a. Nachweis über i.d.R. curriculare Lehre¹ im Rahmen eines Hochschulstudiengangs im Umfang von kumulativ 8 Lehrveranstaltungsstunden (1 LVS entspricht i.d.R. 14 Unterrichtseinheiten (UE)) über einen Zeitraum von mind. 4 Semestern. Die nachgewiesene Lehre soll nicht länger als 10 Semester zurückliegen.
- b. Für die Anrechnungsfaktoren wird die Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen zugrunde gelegt (§5 ThürLVVO).
- c. Digitale Lehre² kann angerechnet werden, wenn die Lehrveranstaltung den „Prinzipien guter digitaler Lehre“³ (FSU) entspricht und der zeitliche Aufwand mit der einer Präsenzveranstaltung vergleichbar ist.
- d. Die Betreuungstätigkeit von Studienabschlussarbeiten (Erstbetreuung) nach §5, Abs.7 ThürLVVO können mit dem Anrechnungsfaktor 0,2 für Bachelorarbeiten und 0,4 für Masterarbeiten im Umfang von kumulativ bis zu 0,5 LVS anerkannt werden.⁴
- e. Lehre im Rahmen von Peer-Weiterbildungen (z.B. Promotions-Kolleg, CME-zertifizierte Kurse, Mentorentätigkeiten im Rahmen strukturierter Programme) sowie Lehre im Rahmen

¹ Curriculare Lehre umfasst die Durchführung von Lehrveranstaltungen, welche nach geltenden Approbationsordnungen (einschließlich Praktisches Jahr Humanmedizin), Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulkatalogen, Bestandteil eines jeweiligen Studiengangs sind. Die Abnahme von Prüfungsleistungen im Rahmen o.g. Ordnungen ist dabei inbegriffen.

² Digitale Lehre im Sinne dieser Bestimmung meint Lehrveranstaltungen, die ausschließlich digital stattfinden oder durch digitale Elemente angereichert sind. Die Lehrveranstaltung kann dabei sowohl synchron (z.B. zoom-Meeting), als auch asynchron (Videoproduktionen, begleitetes Eigenstudium (Online-Konsultationen)) stattfinden. Wiederverwendbare Videoproduktionen oder Moodle-Räume werden i.d.R. einmalig angerechnet.

³ [prinzipien-guter-digitaler-lehre.pdf \(uni-jena.de\)](#)

⁴ Beschluss über die Anrechenbarkeit besonderer Lehrleistung – Fakultätsrat Medizinische Fakultät 11/2022.

nichtärztlicher Heil- und Fachberufe ist bis zu einem Umfang von zusammen kumulativ 2 LVS anrechenbar. Die Anrechnungsfaktoren nach 2b dieser Bestimmung finden Anwendung.

- f. Die Mitgliedschaft in Gremien und Arbeitsgruppen, welche die Weiterentwicklung der an der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge zum Ziel hat, kann bis zu einem Umfang von kumulativ 1 LVS angerechnet werden. Ein Gremien-/Arbeitsgruppentermin wird mit je 1 UE berücksichtigt.
- g. Besondere Lehrleistungen, die vorgenannt nicht gesondert aufgeführt sind, sind bis zu einem Umfang von kumulativ 1 LVS anrechenbar. Die Höhe der Anrechnung wird individuell durch die zuständige Stelle (Dekanat und Studiendekanat) festgelegt.

Beispiel:

- i. Erstmalige Erstellung eines neuen/innovativen oder aufgrund von Ordnungsänderungen notwendigen Lehr-/Prüfungsformats bzw. neuer/innovativer Lehr-/Prüfungsmaterialien (digitalisierte Prüfungen, OSCE, strukturierte Bewertungsbögen etc.).
- ii. Extracurriculare Angebote z.B. im Rahmen der Studieneingangsphase oder zur Förderung der Lernmotivation/des Lernerfolgs.
- iii. Koordination der Lehre eines Moduls (Modulverantwortung), eines Themenblocks, eines Fachs/Querschnittsbereichs bzw. der Lehre der Einrichtung. Die Lehrkoordination muss seit zwei Semestern erfolgen und der o.g. Stelle bekannt sein.

3) Lehrkonzept/Lehrprojekt

- a. Lehrkonzept mind. einer curricularen Lehrveranstaltung im Umfang von mind. 4 Unterrichtseinheiten (inkl. Selbststudium) innerhalb der facheigenen Lehre.
 - i. Hierbei soll bevorzugt ein Konzept für bereits etablierte curriculare Lehre (Vorlesung, Seminar, POL, Praktikum, Unterricht am Patienten u.a.) oder Lehrveranstaltungsplanungen aufgrund struktureller Änderungen (z.B. Gesetzesänderungen) erstellt bzw. weiterentwickelt werden.
 - ii. Studentische Evaluation der o.g. Lehrveranstaltung.
 - iii. Reflexion der o.g. Lehrveranstaltung unter Einbezug vorhandener Evaluationsergebnisse.
 - iv. Stellungnahme des/der Lehrverantwortlichen oder des/der Lehrkoordinator:in der Einrichtung/des Fach/des Moduls zum Lehrkonzept.

oder

- b. Erstellung und Durchführung einer OSCE-Station im Abgleich mit dem NKLM/NKLZ und bereits etablierter curriculärer Lehre.
 - i. Erstellung der OSCE-Station mit Formulierung übergeordneter Prüfungsziele, Definition konkreter Anker-Kriterien, Fallvignette, Aufgabenstellung, Prüfungsinformation, Erwartungshorizont (Checkliste), ggf. Anforderungsprofil Schauspielpatienten bzw. Materialien/Phantom.
 - ii. Digitalisierung über UCAN-Software.

- iii. Evaluation der OSCE-Station durch Studierende und Prüfer:innen.
- iv. Reflexion der OSCE-Station unter Einbezug der Evaluationsergebnisse.
- v. Stellungnahme des/der Lehrverantwortlichen oder des/der Lehrkoordinator:in der Einrichtung/des Fachs/des Moduls zur OSCE-Station.
- vi. Die Teilnahme am JEMID-Kurs „Konzeption, Implementierung und Durchführung von OSCE-Prüfungen“ soll nachgewiesen werden.

oder

c. Individuelles Lehrprojekte

- i. Konzept und i.d.R. Durchführung eines nachhaltigen Lehrprojekts mit Bezug zu den Studiengängen der Medizinischen Fakultät.

Beispiel:

- i. Extracurriculare Angebote z.B. im Rahmen der Studieneingangsphase oder zur Förderung der Lernmotivation/des Lernerfolgs.
 - ii. Konzeption longitudinaler oder interdisziplinärer Curricula.
 - iii. Konzeption innovativer Lehrformate/-materialien.
- ii. Studentische Evaluation der o.g. Lehrveranstaltung.
- iii. Stellungnahme des/der Lehrverantwortlichen oder des/der Lehrkoordinator:in der Einrichtung/des Fachs/des Moduls zum Lehrprojekt.

4) *Evaluationen*

- a. Evaluationsergebnis des Lehrprojekts/Lehrkonzepts (siehe 3).
- b. Evaluationsergebnisse über mind. 5 Lehrveranstaltungen (siehe 2a) über einen Zeitraum von mind. 2 Semester.
 - i. Im Sinne dieser Bestimmung ist 1 Lehrveranstaltung gleich 1 Termin.
 - ii. Bevorzugt wird eine Online-Evaluation über geeignete Erhebungsinstrumente (i.d.R. ULe, Moodle oder DOSIS).
- c. Peerfeedback
 - i. Als Peers gelten aktive Lehrende eines von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengangs oder eines artverwandten Hochschulstudiengangs.
 - ii. Der/die Habilitand:in erhält zu mind. zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mind. 2 UE ein standardisiertes Feedback.
 - iii. Der/die Habilitand:in gibt zu mind. zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mind. 2 UE ein standardisiertes Feedback.
 - iv. Peerfeedback im Rahmen hochschuldidaktischer Weiterbildungen sind anrechenbar.